



**Universität Vechta**  
*University of Vechta*

# **Amtliches Mitteilungsblatt**

**28/2022**

## **Verfahrensordnung zur Besetzung von Professuren**

Vechta, 18.10.2022 (Tag der Veröffentlichung)  
Herausgeber: Die Präsidentin der Universität Vechta  
Redaktion: Christiane Raatz-Vornhusen  
Lfd. Nr. 527

**Inhalt**

	<b>Seite</b>
Personalangelegenheiten	-
• Verfahrensordnung zur Besetzung von Professuren	5
• Anlage 1: Übersicht über den Inhalt der Berufungsakte	19
• Anlage 2: Evaluationskriterien	20
• Anlage 3: Inhalte Evaluationsbericht für Tenure-Track-Verfahren	21
• Anlage 4: Kurzprofil der Bewerberin / des Bewerbers	22
• Anlage 5: Schreiben des MWK vom 10.01.2007 über Berufungen von Professorinnen und Professoren	23

## **Verfahrensordnung zur Besetzung von Professuren**

Der Senat der Universität Vechta hat in seiner 105. Sitzung vom 28.09.2022 gemäß § 41 Abs. 1 NHG die folgende Verfahrensordnung zur Besetzung von Professuren beschlossen:

### **Inhaltsübersicht**

#### **I. Grundsätze**

§ 1 Geltungsbereich und Rechtsgrundlage .....	5
§ 2 Befangenheitsgrundsätze .....	5
§ 3 Beteiligung des Zentrums für Lehrer*innenbildung .....	6

#### **II. Vorbereitung des Verfahrens**

§ 4 Stellenzuordnung und Profilpapier .....	6
§ 5 Ausschreibung .....	7

#### **III. Verfahren in der Berufungs- bzw. Auswahlkommission**

§ 6 Bildung und Zusammensetzung der Berufungs- bzw. Auswahlkommission .....	7
§ 7 Beschlussfassungen in der Kommission.....	8
§ 8 Konstituierende Sitzung .....	9
§ 9 Vorauswahl.....	9
§ 10 Begutachtung.....	11
§ 11 Erarbeitung eines Berufungs- bzw. Bestimmungsvorschlags .....	11

#### **IV. Verfahren in den universitären Organen**

§ 12 Beschluss des Fakultätsrats.....	12
§ 13 Mitwirkung des Senats .....	12
§ 14 Entscheidung des Präsidiums.....	12
§ 15 Unterrichtung der unterlegenen Bewerberinnen und Bewerber .....	12

#### **V. Abweichende Regelungen bei Berufungsverfahren unter Ausschreibungsverzicht**

§ 16 Besondere Bestimmungen.....	13
§ 17 Berufung einer Professur, die aus einem hochschulübergreifenden Förderprogramm finanziert wird .....	14
§ 18 Berufung einer in besonderer Weise qualifizierten Persönlichkeit.....	14
§ 19 Berufung einer Juniorprofessorin oder eines Juniorprofessors bzw. einer Leiterin oder eines Leiters einer Nachwuchsgruppe auf eine Professur mit „Tenure Track“ .....	14

§ 20	Zusammensetzung der Tenure-Kommission .....	15
§ 21	Aufgaben der Tenure-Kommission.....	16
§ 22	Berufung einer Professorin oder eines Professors auf Zeit auf eine Professur mit „Tenure Track“ .....	16

## **VI. Sonstiges**

§ 23	Antrittsvorlesung.....	17
§ 24	Schlussbestimmungen.....	17

## **Anlagen**

Anlage 1:	Übersicht über den Inhalt der Berufungsakte .....	19
Anlage 2:	Evaluationskriterien .....	20
Anlage 3:	Inhalte Evaluationsbericht für Tenure-Track-Verfahren .....	21
Anlage 4:	Kurzprofil der Bewerberin / des Bewerbers.....	22
Anlage 5:	Schreiben des MWK vom 10.01.2007 über Berufungen von Professorinnen und Professoren.....	23

## I. Abschnitt: Grundsätze

### § 1 Geltungsbereich und Rechtsgrundlage

- (1) Diese Ordnung regelt das Verfahren zur Besetzung von Professuren im Sinne der §§ 25 bis 30 NHG (Professorinnen und Professoren, Professorinnen und Professoren auf Zeit, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren).
- (2) <sup>1</sup>Grundlage dieser Ordnung sind die Bestimmungen des Nds. Hochschulgesetzes. <sup>2</sup>Ferner finden die Vorschriften der Grundordnung und der allgemeinen Geschäftsordnung der Universität Vechta in ihrer jeweils gültigen Fassung Anwendung, sofern diese Ordnung keine abweichenden Regelungen enthält.
- (3) Die Bestimmungen des Schwerbehindertenrechtes sowie die Regelungen des allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes, insbesondere zum Gleichstellungsauftrag nach § 3 Abs. 3 NHG sind zu beachten.
- (4) <sup>1</sup>Berufungsunterlagen sind vertraulich zu behandeln. <sup>2</sup>Die Erfordernisse des Persönlichkeitsschutzes und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

### § 2 Befangenheitsgrundsätze

- (1) <sup>1</sup>Die bisherige Stelleninhaberin/der bisherige Stelleninhaber darf an dem Berufungsverfahren weder entscheidend noch beratend mitwirken. <sup>2</sup>Auch darf sie/er nicht am Profilpapier und Ausschreibungstext mitwirken, nicht der Kommission angehören und nicht im Fakultätsrat oder Senat mitwirken. <sup>3</sup>Zulässig ist ein rückblickender Bericht über die bisherigen Aufgaben.
- (2) An einer Beratung oder Entscheidung der am Verfahren beteiligten Gremien darf ein Mitglied oder eine sonstige Person nicht mitwirken, wenn die Beratung bzw. Entscheidung dem Mitglied bzw. der Person selbst, seiner Ehegattin/seinem Ehegatten, der mit ihm oder ihr in lebenspartnerschaftlicher Gemeinschaft lebenden Person, Verwandten bis zum dritten, Verschwägerten bis zum zweiten Grad oder von ihr/ihm kraft Gesetz oder Vollmacht vertretenen Person einen besonderen Vorteil bringen kann.
- (3) <sup>1</sup>Mitglieder der am Verfahren beteiligten Gremien bzw. am Verfahren beteiligte sonstige Personen, die innerhalb der letzten sechs Jahre als Betreuerinnen/Betreuer bei der Promotion oder als Gutachtende bei der Habilitation einer Bewerberin/eines Bewerbers beteiligt waren, sind in der Regel vom weiteren Verfahren auszuschließen. <sup>2</sup>Gleiches gilt für Personen, die in anderer Weise mit dem Werdegang der Bewerberin/des Bewerbers in so naher Verbindung stehen, dass eine völlige Neutralität nicht gewährleistet ist. <sup>3</sup>Dies gilt z.B.
  - a) bei derzeitigen, geplanten oder innerhalb der letzten drei Jahre existierenden engen wissenschaftlichen Kooperationen wie der Durchführung gemeinsamer Projekte, gemeinsamer Publikationen wie auch gemeinsamer Lehrveranstaltungen;
  - b) für eine enge Zusammenarbeit mit Bewerberinnen/Bewerbern in Forschung oder Lehre, die an der Universität Vechta tätig sind oder innerhalb der letzten drei Jahre tätig waren;
  - c) bei dienstlichen Abhängigkeitsverhältnissen (unter anderem Beschäftigte aus dem MTV-Bereich oder aber Betreuungsverhältnisse von Prüfungssituationen bei Studierenden bis einschließlich der Postdoc-Phase) innerhalb der letzten sechs Jahre;
  - d) bei der Beteiligung an gegenseitigen Begutachtungen innerhalb der letzten 12 Monate (etwa bei Bewerbungen, Beförderungen, Entfristungen, Evaluierungen u.Ä.)

- e) bei wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern, sofern die Stellen der zu besetzenden Professur direkt zugeordnet sind.
- (4) Jedes Kommissionsmitglied ist dazu verpflichtet, das Bewerberfeld auf mögliche Befangenheitsgründe sowie darüber hinaus auf Gründe, die Anlass zu Misstrauen und zu einer unparteiischen Mitwirkung in der Kommission geben, zu prüfen und dies umgehend dem Vorsitz anzuzeigen.
- (5) Die Absätze 1 - 4 gelten entsprechend für die beratenden Mitglieder der Kommission.
- (6) <sup>1</sup>Werden externe Gutachten eingeholt, sind auch für die Gutachtenden die Grundsätze der Absätze 1 - 4 entsprechend anzuwenden. <sup>2</sup>Abweichend von Absatz 3 gilt für die Gutachtenden im Berufungsverfahren, dass diese als befangen gelten, wenn sie die Promotion der Bewerberin/des Bewerbers betreut oder begutachtet haben. <sup>3</sup>Sie sind über die Befangenheitsgrundsätze zu belehren und müssen am Anfang der Gutachten hierzu Stellung nehmen.
- (7) <sup>1</sup>Mögliche Befangenheiten sollten vor der konstituierenden Sitzung mitgeteilt werden; sie sind in der konstituierenden Sitzung zu behandeln. <sup>2</sup>Die Kommission entscheidet in Abwesenheit der/des Betroffenen über das Vorliegen einer Befangenheit. <sup>3</sup>Die Gründe, die Anlass zur Besorgnis der Befangenheit geben, und die Beschlüsse der Kommission werden dokumentiert. <sup>4</sup>Die Kommissionsmitglieder haben den Sitzungsraum zu verlassen, wenn über die jeweils betroffene Bewerbung diskutiert und beschlossen wird. <sup>5</sup>Dies ist im Protokoll festzuhalten.
- (8) <sup>1</sup>Kommt eine Bewerberin/ein Bewerber, bei der/dem ein Kommissionsmitglied für befangen befunden wurde, in die Vorauswahl, muss das betreffende Mitglied aus der Kommission ausscheiden. <sup>2</sup>In diesen Fällen rückt die bereits gewählte Vertretung in die Kommission nach. <sup>3</sup>Sollte dies nicht möglich sein, erfolgt durch den Fakultätsrat im Einvernehmen mit dem Präsidium eine Nachwahl.

### **§ 3 Beteiligung des Zentrums für Lehrer\*innenbildung**

Das Zentrum für Lehrer\*innenbildung ist gemäß der Ordnung des Zentrums für Lehrer\*innenbildung (ZfLB) der Universität Vechta in der jeweils gültigen Fassung zu beteiligen.

## **II. Abschnitt: Vorbereitung des Verfahrens**

### **§ 4 Stellenzuordnung und Profilpapier**

- (1) Die Fakultät prüft unter Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten, ob die Besetzung einer vakanten oder einzurichtenden Professur den Entwicklungsplanungen und den Bedarfen der Fakultät sowie des Studienfachs der Universität entspricht.
- (2) <sup>1</sup>Im Profilpapier werden über das Dekanat der Fakultät, dem die Stelle zugeordnet ist, die Stellenanforderungen und deren Bewertung konkretisiert. <sup>2</sup>Neben der Denomination der Professur mit ihrer inhaltlichen Ausrichtung und deren Schwerpunkten sind die Aufgaben in Lehre und Forschung, Kooperationsmöglichkeiten innerhalb und außerhalb der Universität unter Berücksichtigung der aus den Akkreditierungen hervorgegangenen Empfehlungen darzustellen.
- (3) <sup>1</sup>Darüber hinaus bildet die Entwicklungsplanung der Universität die Grundlage für die Stellenplanung und das Profilpapier. <sup>2</sup>Vor der Beschlussfassung im Fakultätsrat ist die entsprechende Abstimmung

des Profilvertrags mit dem Präsidium erforderlich. <sup>3</sup>Nach dem Fakultätsbeschluss beschließt das Präsidium abschließend das Profilvertrag.

- (4) Das Profilvertrag dient als Grundlage des Ausschreibungstextes.

### **§ 5 Ausschreibung**

- (1) <sup>1</sup>Der Ausschreibungstext wird im Einvernehmen mit dem Präsidium von der Fakultät verfasst. <sup>2</sup>Der Fakultätsrat beschließt unter Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten und der Schwerbehindertenvertretung den Ausschreibungstext. <sup>3</sup>Der abschließende Beschluss erfolgt durch das Präsidium. <sup>4</sup>§ 2 gilt entsprechend.
- (2) Bei Neueinrichtung oder Änderung der Denomination der Professur ist im Rahmen des Verfahrens nach § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 a oder c NHG die Stellungnahme des Hochschulrats einzuholen.
- (3) <sup>1</sup>Ausschreibungstext und Profilvertrag werden dem Antrag auf Erlass und Freigabe der Professur an das Fachministerium beigelegt. <sup>2</sup>Ist eine Juniorprofessur ohne Tenure Track zu besetzen, beschließt das Präsidium über die Freigabe der Stelle und genehmigt den Ausschreibungstext.
- (4) <sup>1</sup>Die Professur ist öffentlich auszuschreiben. <sup>2</sup>Die Fakultäten/Fachbereiche anderer Hochschulen können direkt über die Ausschreibung informiert werden. <sup>3</sup>Die Modalitäten für die Ausschreibung werden durch das Präsidium festgelegt.
- (5) <sup>1</sup>Auf der Homepage der Universität wird gleichzeitig mit dem Ausschreibungstext ein Bewerbungsprofil mit dem Mindestinhalt nach Anlage 4 veröffentlicht. <sup>2</sup>Jeder Bewerberin/jeder Bewerber muss das Kurzprofil ausfüllen und zusammen mit der Bewerbung einreichen.
- (6) Sofern in den Fällen gemäß § 26 Abs. 1 S. 2 Nrn. 1 – 6 NHG von einer Ausschreibung abgesehen werden soll, wird das Verfahren nach Maßgabe des Abschnitts V. dieser Ordnung vorgenommen.

## **III. Abschnitt: Grundsätze**

### **§ 6 Verfahren in der Berufungs- bzw. Auswahlkommission**

- (1) <sup>1</sup>Zeitgleich mit dem Beschluss über den Ausschreibungstext soll vom Fakultätsrat im Einvernehmen mit dem Präsidium eine Berufungskommission gebildet werden, die einen Berufungsvorschlag erarbeitet. <sup>2</sup>Im Falle der Besetzung einer Juniorprofessur bildet der Fakultätsrat eine Auswahlkommission, die einen Bestellungsvorschlag erarbeitet. <sup>3</sup>Die Aufgabe der Mitglieder endet mit der Rufannahme, mit der Ausschöpfung der von der Kommission erarbeiteten Liste oder mit der Beendigung des Berufungs- bzw. Auswahlverfahrens aus anderen Gründen. <sup>4</sup>Zur Vermeidung zeitlicher Verzögerungen bei Ausscheiden von Mitgliedern aus der Kommission sollen zusätzlich zu den regulären Mitgliedern Vertretungen von den jeweiligen Statusgruppen bestimmt werden, die bei Ausscheiden statusgruppenspezifisch nachrücken.
- (2) <sup>1</sup>Ist eine Professur im Institut für katholische Theologie zu besetzen, wird abweichend von Abs. 1 die Kommission zeitnah mit der Ausschreibung vom Institutsrat im Einvernehmen mit dem Präsidium gebildet. <sup>2</sup>Die Kommissionsmitglieder sollen dem Bereich der Katholischen Theologie und Religionspädagogik angehören. <sup>3</sup>Das Institut nimmt insoweit die Aufgaben einer Fakultät gemäß § 54

Abs. 1 Satz 1 NHG wahr. <sup>4</sup>Das Verfahren in der Kommission richtet sich im Übrigen nach den Bestimmungen des Abschnitts III dieser Ordnung. <sup>5</sup>Das weitere Verfahren richtet sich nach § 26 Abs. 2 Satz 6 - 9 NHG i.V.m. Abschnitt IV. dieser Ordnung.

- (3) <sup>1</sup>Die Kommission besteht in der Regel aus fünf Mitgliedern der Hochschullehrendengruppe und je zwei Mitgliedern der Mitarbeiter-, Studierenden- und MTV-Gruppe. <sup>2</sup>Die Bildung kleiner Kommissionen (drei Mitglieder der Hochschullehrendengruppe; je ein Mitglied der Mitarbeitenden-, Studierenden- und MTV-Gruppe) ist in Abstimmung mit dem Präsidium möglich. <sup>3</sup>Ihre Wahl erfolgt nach Mitgliedergruppen getrennt durch die Fakultätsratsvertretenden. <sup>4</sup>Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. <sup>5</sup>Gewählte Vertreterinnen und Vertreter sind bis zu einem möglichen vorzeitigen Ausscheiden des jeweiligen Mitglieds der Kommission reine Abwesenheitsvertretungen und nehmen an den Sitzungen nur dann teil, wenn der Vertretungsfall eintritt. <sup>6</sup>Die Reihenfolge der Stellvertretung ist bei der Wahl der Kommission festzulegen. <sup>7</sup>Der in Abs. 4 vorgegebene Anteil weiblicher und externer Mitglieder ist auch im Falle der Vertretung zu wahren.
- (4) <sup>1</sup>Mindestens zwei Kommissionsmitglieder der Hochschullehrendengruppe müssen externe Mitglieder sein. <sup>2</sup>Mindestens zwei Kommissionsmitglieder der Hochschullehrendengruppe sollen Frauen sein. <sup>3</sup>Insgesamt sollen mindestens 40 vom Hundert stimmberechtigte Mitglieder Frauen sein. <sup>4</sup>Eine Ausnahme der Regeln nach Sätze 2 und 3 bedarf der Zustimmung der Gleichstellungsbeauftragten.
- (5) <sup>1</sup>Als beratende Mitglieder gehören der Kommission die Gleichstellungsbeauftragte und, sofern mindestens eine Bewerbung einer schwerbehinderten Person vorliegt, die Schwerbehindertenvertretung, sowie ggf. eine Vertreterin/ein Vertreter der Stifterin/des Stifters bzw. der Forschungseinrichtung i.S.d. § 28 Abs. 1 Nrn. 5 und 6 NHG an. <sup>2</sup>Zusätzliche beratende Mitglieder können bei fachlicher und/oder inhaltlicher Erfordernis vom Fakultätsrat im Einvernehmen mit dem Präsidium bestellt werden. <sup>3</sup>Beratende Mitglieder gehören der Kommission mit Rede- und Antragsrecht an und sind wie die anderen Mitglieder zu laden und zu informieren.
- (6) Mitarbeitenden aus dem Bereich Berufsmanagement ist eine Teilnahme an den Sitzungen der Kommission zu gestatten und auf Antrag Rederecht einzuräumen.
- (7) <sup>1</sup>Bei der Neustrukturierung eines Faches aus Gründen des § 26 Abs. 3 Satz 1 NHG kann die Kommission nur aus externen Mitgliedern der Professorengruppe sowie gleichermaßen geeigneten Personen bestehen. <sup>2</sup>Beratend gehören ihr je ein Mitglied der Mitarbeitergruppe und der Studierenden sowie die Schwerbehindertenvertretung und die Gleichstellungsbeauftragte an.

### **§ 7 Beschlussfassungen in der Kommission**

- (1) <sup>1</sup>Bei der Wahl des Vorsitzes und der Stellvertretung sowie über die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber zur Anhörung, die Listenfähigkeit und den Berufungs- bzw. Bestimmungsvorschlag ist geheim abzustimmen. <sup>2</sup>Die Mitglieder der Kommission sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (2) <sup>1</sup>In Anwendung von § 16 Abs. 3 Satz 2 NHG bedürfen Beschlüsse der Kommission neben der Mehrheit der Stimmen ihrer stimmberechtigten Mitglieder auch der Mehrheit der der Kommission angehörenden Stimmen der Mitglieder der Hochschullehrendengruppe (doppelte Mehrheit). <sup>2</sup>Enthaltungen (z.B. durch Abwesenheit) sind als Nein-Stimmen zu werten. <sup>3</sup>Die Mitglieder der MTV-Gruppe wie auch beratende Mitglieder sind nicht stimmberechtigt. <sup>4</sup>Die Stimmen der Hochschullehrendengruppe sind separat auszuweisen.

- (3) <sup>1</sup>Kommt ein Beschluss aufgrund Stimmgleichheit auch im zweiten Abstimmungsgang nicht zustande, entscheiden die der Kommission angehörenden Mitglieder der Hochschullehrendengruppe gemäß § 16 Abs. 3 Satz 3 NHG abschließend. <sup>2</sup>Im Falle einer weiteren Stimmgleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.
- (4) <sup>1</sup>Zulässig ist eine Stimmabgabe nur durch anwesende Mitglieder der Kommission. <sup>2</sup>Als anwesend gilt ein Mitglied auch, wenn es durch technische Verfahren, insbesondere Telefon- oder Videokonferenzen, zeitgleich an den Beratungen der Kommission teilnimmt. <sup>3</sup>Die Teilnahme an geheimen Abstimmungen ist möglich, indem vor der Abstimmung das Kommissionsmitglied gegenüber dem Vorsitz schriftlich ein Mitglied der Universität Vechta bevollmächtigt, seine Stimme zu übermitteln („Botin“ oder „Bote“). <sup>4</sup>Bei den Anhörungen wie auch den Diskussionen bzw. Beschlüssen über die Listenfähigkeit und den Berufungs- bzw. Bestellungs-vorschlag ist die persönliche Anwesenheit erforderlich.
- (5) <sup>1</sup>Sitzungen können in Abstimmung mit der Fakultät auf rein elektronischem Wege mittels eines vom Präsidium zugelassenen Verfahrens der Bild- und Tonübertragung durchgeführt werden. <sup>2</sup>Für geheime Abstimmungen und Wahlen ist ein vom Präsidium zugelassenes Verfahren zu nutzen.
- (6) Ändert sich die Zusammensetzung der Kommission aufgrund einer Nachwahl, so berührt das nicht die Wirksamkeit der vorher gefassten Beschlüsse und vorgenommenen Handlungen.

### **§ 8 Konstituierende Sitzung**

- (1) <sup>1</sup>Die Einladung zur konstituierenden Sitzung erfolgt durch das Dekanat; sie soll innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der in der Ausschreibung genannten Bewerbungsfrist stattfinden. <sup>2</sup>Bis zur Wahl des Vorsitzes der Kommission übt die Dekanin/der Dekan deren/dessen Aufgaben aus. <sup>3</sup>Sie oder er kann dies an ein Mitglied des Dekanats oder der Kommission delegieren.
- (2) <sup>1</sup>Die stellvertretenden Mitglieder erhalten die Einladung ausschließlich zur Kenntnis. <sup>2</sup>Ist ein Mitglied an der Teilnahme gehindert, so informiert es unverzüglich den Vorsitz, damit dieser unverzüglich die Stellvertretung des verhinderten Mitglieds über die Erforderlichkeit ihrer Anwesenheit benachrichtigt. <sup>3</sup>Die erforderlichen Kommissionsunterlagen dürfen erst bei Eintreten des Vertretungsfalles zur Verfügung gestellt werden. <sup>4</sup>§ 2 gilt entsprechend.
- (3) <sup>1</sup>Die Dekanin/der Dekan eröffnet die konstituierende Sitzung und leitet diese bis zur Wahl eines Vorsitzes. <sup>2</sup>Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Die Mitglieder der Kommission wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitz sowie dessen Stellvertretung. <sup>4</sup>Sie können Nichtmitgliedern Rederecht einräumen.
- (4) Die Kommission legt einen Zeitplan für die zügige Durchführung des weiteren Verfahrens fest.

### **§ 9 Vorauswahl**

- (1) Die eingegangenen Bewerbungen werden in der Regel vom Berufsmanagement an das Dekanat und von dort an die Mitglieder der Kommission weitergeleitet.
- (2) <sup>1</sup>Die Kommission prüft die eingegangenen Bewerbungen anhand des in der Ausschreibung angegebenen und von der Kommission schriftlich festgelegten Kriterienkatalogs; die jeweiligen gesetzlichen Einstellungs-voraussetzungen sind entsprechend durch die Kommission zu prüfen. <sup>2</sup>Im Denominationsbereich erziehungswissenschaftlicher oder fachdidaktischer Aufgaben ist darüber

hinaus darzulegen, welche zusätzlichen Leistungen die Bewerberinnen und Bewerber hinsichtlich ihrer pädagogisch-didaktischen Eignung nachweisen (§ 25 Abs. 2 Satz 1 NHG).<sup>3</sup>Bei der Besetzung von W2- und W3-Professuren ist bei nicht habilitierten Bewerberinnen und Bewerber insbesondere darzulegen, welche habilitationsadäquaten Leistungen nachgewiesen werden.

- (3) Mutterschutz, Elternzeiten und Pflegezeiten der Bewerberinnen und Bewerber sind zu berücksichtigen.
- (4) <sup>1</sup>Eine aktive Rekrutierung besonders geeigneter Bewerberinnen und Bewerber ist auch nach Ende der Bewerbungsfrist durch Entscheidung der Kommission möglich. <sup>2</sup>Die zur Durchführung erforderlichen Schritte werden vom Dekanat im Einvernehmen mit der Kommission koordiniert und protokolliert. <sup>3</sup>Die Protokolle sind Bestandteil der Verfahrensakte.
- (5) Stellt das Präsidium auf Empfehlung der Kommission fest, dass keine oder zu wenige geeignete Bewerbungen vorliegen, beschließt es über die Wiederholung der Ausschreibung unter Setzung einer Nachfrist.
- (6) Gemäß § 26 Abs. 5 Satz 5 NHG können Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie sonstige Mitglieder der Universität Vechta für die Berufung auf eine Professur nur berücksichtigt werden, wenn sie an einer anderen Hochschule promoviert wurden oder mindestens zwei Jahre außerhalb der Universität Vechta wissenschaftlich tätig waren.
- (7) <sup>1</sup>Die Kommission fasst unter Beachtung von Abs. 6 über jede einzelne Bewerbung einen Beschluss, ob diese im Verfahren weiter berücksichtigt wird und erstellt so eine Vorauswahl. <sup>2</sup>Hierbei ist die Beschlussfähigkeit unter Anwendung von § 2 dieser Ordnung sicherzustellen. <sup>3</sup>Von den in der Vorauswahl berücksichtigten Bewerberinnen und Bewerber fordert die Kommission weitere Unterlagen an (z.B. Aufsätze, Nachweise der pädagogischen Eignung, Lehr- und Forschungskonzepte).
- (8) <sup>1</sup>Die Kommission lädt die in der Vorauswahl bestimmten Bewerberinnen und Bewerber zu einer persönlichen Vorstellung ein. <sup>2</sup>Die Zahl der Eingeladenen soll in der Regel nicht über acht liegen. <sup>3</sup>Sie legt die Termine, die Dauer und die Inhalte der Vorstellung fest.
- (9) <sup>1</sup>Die Vorstellung besteht in der Regel aus einem Fachvortrag mit Diskussion, einer Lehrprobe und einem Gespräch mit der Kommission; über Form und Umfang entscheidet die Kommission; das Gespräch ist nicht hochschulöffentlich. <sup>2</sup>Bei der Bewertung der Lehrprobe wird die Meinung der studentischen Kommissionsmitglieder separat dargestellt.
- (10) Bewerberinnen und Bewerber dürfen an den Anhörungen anderer Bewerberinnen und Bewerber nicht teilnehmen.
- (11) <sup>1</sup>In Ausnahmefällen und in Abstimmung mit dem Dekanat können mit Genehmigung des Präsidiums Anhörungen elektronisch über ein durch das Präsidium genehmigtes Bild- und Tonverfahren durchgeführt werden. <sup>2</sup>Die Absätze 8 bis 10 gelten für elektronische Anhörungen entsprechend. <sup>3</sup>Ebenfalls kann in Ausnahmefällen und in Abstimmung mit dem Dekanat mit Genehmigung des Präsidiums auf die Hochschulöffentlichkeit bei der Anhörung verzichtet werden.

### **§ 10 Begutachtung**

- (1) Im Anschluss an die Vorstellung legt die Kommission die von ihr als listenfähig angesehenen Bewerberinnen und Bewerber fest.
- (2) <sup>1</sup>Über die gemäß Abs. 1 festgelegten listenfähigen Bewerberinnen und Bewerber sind mindestens zwei vergleichende externe Gutachten durch den Vorsitz einzuholen. <sup>2</sup>Die Gutachtenden werden von der Kommission benannt. <sup>3</sup>Sofern der Kommission mindestens drei externe Mitglieder der Hochschullehrendengruppe angehören, kann auf die Einholung externer Gutachten durch Kommissionsbeschluss verzichtet werden. <sup>4</sup>In diesem Fall ist die Anwesenheit der externen Mitglieder für das weitere Verfahren ab den Anhörungen bis zu den Abstimmungen zur Reihung der Bewerberinnen und Bewerber des Berufungs- bzw. Bestimmungsvorschlags erforderlich. <sup>5</sup>Andernfalls sind wie zuvor die externen Gutachten einzuholen.
- (3) <sup>1</sup>Den externen Gutachtenden sind das Profilpapier, der Ausschreibungstext, die Bewerbungsunterlagen der listenfähigen Bewerberinnen und Bewerber, die erforderlichen Einstellungs voraussetzungen und der Kriterienkatalog zuzuleiten. <sup>2</sup>Sie sind über die Befangenheitsgrundsätze zu belehren und müssen am Anfang der Gutachten hierzu Stellung nehmen. <sup>3</sup>Sofern die Kommission bereits eine vorläufige Reihung der listenfähigen Bewerberinnen und Bewerber vorgenommen hat, darf diese den Gutachtenden nicht mitgeteilt werden. <sup>4</sup>Die Kommission räumt zur Erstellung der Gutachten eine Frist von maximal drei Monaten ein.

### **§ 11 Erarbeitung eines Berufungs- bzw. Bestimmungsvorschlags**

- (1) <sup>1</sup>Die Kommission beschließt nach Eingang der externen Gutachten über die Empfehlung eines Berufungs- bzw. eines Bestimmungsvorschlags. <sup>2</sup>Dieser soll drei Personen mit einer Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber enthalten. <sup>3</sup>Aequo-loco Entscheidungen sind zu vermeiden. <sup>4</sup>Der Vorschlag und insbesondere die Rangliste sind unter Darlegung der wesentlichen Auswählerwägungen schriftlich zu begründen.
- (2) <sup>1</sup>Der Vorsitz verfasst den Abschlussbericht. <sup>2</sup>Jedes Mitglied ist berechtigt, einen Minderheitenvorschlag vorzulegen. <sup>3</sup>Dieser soll nur Personen enthalten, die sich vorgestellt haben. <sup>4</sup>Die Stellungnahmen der Gleichstellungsbeauftragten und der Schwerbehindertenvertretung sind einzuholen.
- (3) Vor Befassung des Fakultätsrates berichtet der Vorsitz der Kommission gemeinsam mit der Dekanin/dem Dekan dem Präsidium über das Verfahren und den Listenvorschlag unter Vorlage der vollständigen Verfahrensakte.
- (4) <sup>1</sup>Die Berufungs- bzw. Bestimmungsliste ist mit der gesamten Verfahrensakte (Inhaltsübersicht siehe Anlage 1) dem Fakultätsrat zur Entscheidung vorzulegen. <sup>2</sup>Die vollständige Akte soll dem Fakultätsrat möglichst zwei Wochen vor der Sitzung und spätestens ab dem Zeitpunkt der Versendung der Tagesordnung für die Sitzung, in der der Vorschlag behandelt werden soll, zur Verfügung gestellt werden. <sup>3</sup>Die Vertraulichkeit ist zu beachten.

#### **IV. Abschnitt: Verfahren in den universitären Organen**

##### **§ 12 Beschluss des Fakultätsrats**

- (1) <sup>1</sup>Über den Vorschlag der Kommission entscheidet der Fakultätsrat in nicht-öffentlicher Sitzung und geheimer Abstimmung. <sup>2</sup>§ 7 Abs. 2 und 3 dieser Ordnung gelten entsprechend.
- (2) Der Fakultätsrat muss zu einer abweichenden Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten und ggf. zu Minderheitsvorschlägen eine eigene Stellungnahme abgeben.
- (3) <sup>1</sup>Stimmt der Fakultätsrat dem Vorschlag der Kommission aufgrund von Beanstandungen z.B. von Formfehlern, Befangenheiten, fachlicher Eignung oder sachfremder Erwägungen nicht zu, wird dieser Vorschlag unter Angabe von Gründen zur erneuten Beratung und Beschlussfassung an die Kommission zurückverwiesen. <sup>2</sup>Der Fakultätsrat setzt dieser hierzu eine angemessene Frist.

##### **§ 13 Mitwirkung des Senats**

- (1) <sup>1</sup>Nach Beschluss des Fakultätsrats wird die vollständige Berufungsakte von der Dekanin/dem Dekan den Senatsmitgliedern zur Einsicht zur Verfügung gestellt. <sup>2</sup>§ 11 Abs. 4 Sätze 2 und 3 dieser Ordnung gelten entsprechend.
- (2) <sup>1</sup>Die Dekanin/der Dekan der zuständigen Fakultät sowie der Vorsitz der Kommission präsentieren den Berufungs- bzw. Bestellungs-vorschlag in nicht-öffentlicher Sitzung dem Senat, der dazu Stellung nimmt. <sup>2</sup>Bei einer negativen Stellungnahme kann er den Vorschlag einmal mit schriftlicher Begründung an die Fakultät zurückverweisen. <sup>3</sup>§ 7 Abs. 2 und 3 dieser Ordnung gelten entsprechend.

##### **§ 14 Entscheidung des Präsidiums**

- (1) <sup>1</sup>Dem Präsidium obliegt die abschließende Entscheidung über den Berufungs- bzw. Bestellungs-vorschlag. <sup>2</sup>Der Berufungs- bzw. Bestellungs-vorschlag kann vom Präsidium an die Kommission zurückverwiesen werden. <sup>3</sup>Bei einer Geltendmachung der Verletzung des Gleichstellungsauftrages durch die Gleichstellungsbeauftragte ist diese in einem gemeinsamen Gespräch mit dem Vorsitz der Kommission vom Präsidium anzuhören. <sup>4</sup>Danach erfolgt eine erneute Entscheidung des Präsidiums. <sup>5</sup>Wird der Vorschlag dabei nicht zurückverwiesen, ist dies schriftlich zu begründen.
- (2) Der Berufungs-vorschlag wird durch das Präsidium (über das Berufsmanagement) mit der Stellungnahme des Senats und allen erforderlichen Unterlagen (Anlage 1) an das Fachministerium weitergeleitet.
- (3) Die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren werden vom Präsidium bestellt.

##### **§ 15 Unterrichtung der unterlegenen Bewerberinnen und Bewerber**

- (1) Das Präsidium teilt (über das Berufsmanagement) seine abschließende Entscheidung der Dekanin/dem Dekan mit.

- (2) <sup>1</sup>Nach einer Rufannahme und dem Ausschluss dienstrechtlicher Gründe, die gegen eine Ernennung sprechen, werden unverzüglich alle Bewerberinnen und Bewerber durch das Berufungsmanagement über die beabsichtigte Ernennung bzw. Bestellung durch den Versand der Absagen unterrichtet. <sup>2</sup>Die Frist zwischen dem Zugang der Mitteilung an die Bewerberinnen und Bewerber und der geplanten Ernennung muss mindestens zwei Wochen betragen. <sup>3</sup>In dieser Mitteilung sind der Name der Person, die aufgrund der Rufannahme ernannt bzw. bestellt werden soll, sowie der Zeitpunkt der beabsichtigten Ernennung bzw. Bestellung mitzuteilen. <sup>4</sup>Die nicht benötigten Unterlagen werden vernichtet.

## V. Abschnitt: Abweichende Regelungen bei Berufungsverfahren unter Ausschreibungsverzicht

### § 16 Besondere Bestimmungen

- (1) <sup>1</sup>Soll in den Fällen des § 26 Abs. 1 Satz 2 NHG auf eine Ausschreibung der Professur verzichtet werden, beschließt der zuständige Fakultätsrat über den Verzicht auf Ausschreibung und den Berufungsvorschlag. <sup>2</sup>Das Profilpapier der Professur, das insbesondere auf die Bedeutung der Professur für die Lehre, die Forschung sowie die Entwicklungsplanung der Hochschule Bezug nimmt, ist in Abstimmung mit dem Präsidium entsprechend seitens des Dekanats zu aktualisieren und eine Verfahrensakte ist zu erstellen. <sup>3</sup>Eine Stellungnahme des Studienfachs und der Gleichstellungsbeauftragten ist einzuholen; §§ 3 und 4 gelten entsprechend. <sup>4</sup>Der Fakultätsrat legt den Berufungsvorschlag über den Senat, der dazu Stellung nimmt und ihn einmal zurückverweisen kann, dem Präsidium vor. <sup>5</sup>Das Präsidium entscheidet abschließend auf Grundlage der vollständigen Verfahrensakte über den Verzicht auf Ausschreibung, das Profilpapier und den Berufungsvorschlag. <sup>6</sup>Bei Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet das Präsidium über den Berufungsvorschlag wie auch dessen Weiterleitung zur Ruferteilung.
- (2) Abweichend von § 26 Abs. 5 Satz 1 NHG umfasst der Berufungsvorschlag nur eine Person.
- (3) <sup>1</sup>Über die Leistungen in Wissenschaft oder Kunst einschließlich der Lehre sind in Bezug auf die Professorin/den Professor mindestens zwei Gutachten auswärtiger Professorinnen und Professoren oder anderer sachverständiger Personen einzuholen. <sup>2</sup>Über die Auswahl der Gutachtenden beschließt die Fakultät, das Einvernehmen mit dem Präsidium ist herzustellen. <sup>3</sup>Die Auswahl der Gutachtenden ist zu begründen. <sup>4</sup>Die Regelungen bezüglich der Befangenheitsgrundsätze in § 2 gelten entsprechend. <sup>5</sup>Daneben ist eine Stellungnahme der Studiendekanin/des Studiendekans zur pädagogisch-didaktischen Eignung einzuholen.
- (4) <sup>1</sup>Bei der Berufung einer Professorin oder eines Professors
- a) auf Zeit auf derselben Professur auf Dauer („Entfristung“) oder
  - b) auf eine höherwertige Professorenstelle („Anhebung“)
- kann abweichend von Abs. 3 der Fakultätsrat mit Zustimmung des Präsidiums auf das Einholen von Gutachten verzichten, wenn die Professorin/der Professor aufgrund einer externen Begutachtung ein Berufungsangebot von einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule erhalten hat. <sup>2</sup>Voraussetzung hierfür ist, dass sich das vorgenannte Berufungsangebot auf eine unbefristete Stelle bezieht und mindestens der Wertigkeit der zu entfristenden Professur entspricht.
- (5) <sup>1</sup>In den Fallgruppen der Nrn. 1 bis 5 in § 26 Abs. 1 wird der Berufungsvorschlag unter Verzicht auf die Einrichtung einer Kommission von der Dekanin/dem Dekan vorbereitet. <sup>2</sup>Sie/er holt die Gutachten ein,

stellt die Berufsakte zusammen, erstellt den Berufsbericht, begründet den Berufungsvorschlag und gibt gegenüber dem Fakultätsrat eine Empfehlung ab. <sup>3</sup>Nach dem Beschluss des Fakultätsrates über den Berufungsvorschlag ist der Senat entsprechend § 13 zu beteiligen.

### **§ 17 Berufung einer Professur, die aus einem hochschulübergreifenden Förderprogramm finanziert wird**

- (1) <sup>1</sup>Auf Vorschlag der Fakultät und mit Zustimmung des Präsidiums kann der Fakultätsrat abweichend von § 16 Abs. 3 auf das Einholen von Gutachten verzichten, wenn eine Professur besetzt werden soll, die aus einem hochschulübergreifenden Förderprogramm finanziert wird. <sup>2</sup>Dies gilt nur, wenn die Vergabebestimmungen des Förderprogramms eine Ausschreibung oder ein Bewerbungsverfahren und ein Auswahlverfahren mit externer Begutachtung vorsehen.
- (2) Die Regelung des Absatz 1 gilt entsprechend, wenn eine Juniorprofessur besetzt werden soll, die aus einem hochschulübergreifenden Förderprogramm finanziert wird, dessen Vergabebestimmungen eine Ausschreibung oder ein Bewerbungsverfahren und ein Auswahlverfahren mit externer Begutachtung vorsehen.
- (3) § 16 dieser Ordnung gilt entsprechend.

### **§ 18 Berufung einer in besonderer Weise qualifizierten Persönlichkeit**

- (1) Ergänzend zu § 16 Abs. 3 müssen die Gutachtenden überzeugend darlegen, dass sämtliche Tatbestandsvoraussetzungen § 26 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 NHG vorliegen und dass eine Ausschreibung zu keinem anderen Ergebnis als der Gewinnung dieser Person als bestgeeignete Person führen kann.
- (2) Abweichend zu anderen Regelungen in dieser Ordnung ist im Fall von § 26 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 NHG der Verzicht auf die Einholung der Gutachten ausgeschlossen.
- (3) § 16 dieser Ordnung gilt entsprechend.

### **§ 19 Berufung einer Juniorprofessorin oder eines Juniorprofessors bzw. einer Leiterin oder eines Leiters einer Nachwuchsgruppe auf eine Professur mit „Tenure Track“**

- (1) <sup>1</sup>Wenn eine Juniorprofessorin/ein Juniorprofessor oder eine Nachwuchsgruppenleiterin/ein Nachwuchsgruppenleiter, die ihre oder der seine Funktion nach externer Begutachtung erhalten hat, auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis berufen werden und von einer Ausschreibung nach § 26 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 NHG abgesehen werden soll, gelten die §§ 5 und 16 dieser Ordnung. <sup>2</sup>Zuständig für die Durchführung des Verfahrens ist die Fakultät. <sup>3</sup>Das Verfahren über die Zwischenevaluation von Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren an der Universität Vechta wird von dieser Ordnung nicht berührt. <sup>4</sup>Sofern die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor oder die Leiterin oder der Leiter ein Berufsangebot von einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule erhalten hat und das Tenure-Track-Verfahren noch nicht eingeleitet wurde, ist gemäß § 16 vorzugehen.
- (2) <sup>1</sup>Spätestens ein Jahr vor Auslaufen des Dienstverhältnisses beantragt die jeweilige Fakultät auf Initiative der zu begutachtenden Person die Eröffnung des Tenure-Track-Verfahrens zur Durchführung der Tenure-Track-Evaluation sowie die Herstellung des Einvernehmens zur Tenure-Kommission beim

Präsidium. <sup>2</sup>Das Ergebnis der Evaluation soll spätestens sechs Monate vor Ende des Befristungszeitraumes der Professur vorliegen. <sup>3</sup>Bei Juniorprofessuren ist eine positive Zwischenevaluation Voraussetzung für die Beantragung der Tenure-Track-Evaluation.

- (3) Wenn die Juniorprofessur zum Zeitpunkt der Ausschreibung mit einem Tenure Track versehen war, kann die Einleitung eines Tenure Track-Verfahrens nicht abgelehnt werden.
- (4) <sup>1</sup>Die Juniorprofessorin/der Juniorprofessor oder die Nachwuchsgruppenleiterin/der Nachwuchsgruppenleiter erstellt einen Selbstbericht nach dem Muster der Anlage 3. <sup>2</sup>Dieser soll sich nach der jeweiligen Phase geordnet sowohl auf die erste als auch auf die Tenure-Track-Phase an der Universität Vechta und auf die in der individuellen Evaluationsvereinbarung definierten Ziele beziehen (Anlage 2). <sup>3</sup>Als weitere Unterlagen sind beizufügen:
1. die in der verhandelten Evaluationsvereinbarung definierten Ziele
  2. ein Lebenslauf, der insbesondere den wissenschaftlichen Werdegang darstellt
  3. die Lehrevaluationen
  4. ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen
  5. bei Juniorprofessuren durch das jeweilige Dekanat nach Einreichung des Selbstberichts und unter Wahrung der Vertraulichkeit beizufügen: das Ergebnis der Zwischenevaluation sowie die dieser zugrundeliegenden Gutachten.
- <sup>4</sup>Die Studiendekanin/der Studiendekan fasst eine Stellungnahme, die der Verfahrensakte beizufügen ist. <sup>5</sup>Die gesamten Unterlagen leitet die Dekanin/der Dekan an die Kommission weiter, die entsprechend den Vorgaben des § 21 verfährt.
- (5) Für die Behandlung in den Gremien im Anschluss an die Kommissionsarbeit und den Abschluss des Verfahrens gelten § 11 Abs. 3, § 12 i.V.m. § 19 Abs. 6, §§ 13 und 14 entsprechend.
- (6) <sup>1</sup>Ergänzend zu § 12 entscheidet der Fakultätsrat auf der Grundlage der in der mit der Juniorprofessorin/dem Juniorprofessor oder der Nachwuchsgruppenleiterin/dem Nachwuchsgruppenleiter verhandelten Evaluationsvereinbarung definierten Ziele, der Verfahrensakte und den Voraussetzungen gem. § 25 NHG in geheimer Abstimmung über den Berufungsvorschlag der Tenure-Kommission. <sup>2</sup>Der Vorschlag wird mit der Verfahrensakte von der Fakultät an die nachfolgenden Gremien weitergeleitet.
- (7) <sup>1</sup>Der Fakultätsrat kann mit Zustimmung des Präsidiums auf die Bildung einer Kommission und Einholung externer Gutachten verzichten, wenn die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor oder die Leiterin oder der Leiter ein Berufsangebot von einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule erhalten hat. <sup>2</sup>Die Dekanin/der Dekan ist in diesem Fall für die Erstellung des Begutachtungsberichts und der Verfahrensakte zuständig.

### **§ 20 Zusammensetzung der Tenure-Kommission**

- (1) <sup>1</sup>Die Tenure-Kommission besteht aus fünf stimmberechtigten Mitgliedern, von denen drei der Hochschullehrendengruppe angehören und je eines der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeitenden sowie der Studierenden angehört. <sup>2</sup>Ein Mitglied der MTV-Gruppe gehört der Kommission ohne Stimmrecht an. <sup>3</sup>Die Hochschullehrendengruppe soll sich aus einem Mitglied der Universität Vechta und zwei externen Personen zusammensetzen. <sup>4</sup>Die Fachexpertise in der Kommission ist zu gewährleisten. <sup>5</sup>Den Vorsitz der Kommission hat die Dekanin/der Dekan der Fakultät ohne Stimmrecht inne.

- (2) <sup>1</sup>Mindestens 40 vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder sollen Frauen sein und mindestens die Hälfte davon soll der Hochschullehrendengruppe angehören. <sup>2</sup>Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der zentralen Gleichstellungsbeauftragten.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte und Schwerbehindertenvertretung der Universität Vechta nehmen als beratende Mitglieder teil.
- (4) Die Befangenheitsgrundsätze des § 2 sind anzuwenden.
- (5) Für die Beschlussfassungen gilt § 7 entsprechend.

### **§ 21 Aufgaben der Tenure-Kommission**

- (1) <sup>1</sup>Die Tenure-Kommission bewertet in einem Begutachtungsbericht die seit der Bestellung erbrachten Leistungen und den Entwicklungsstand der zu begutachtenden Person. <sup>2</sup>Hierfür holt die Kommission zwei Gutachten externer Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler ein. <sup>3</sup>Die Gutachten müssen insbesondere zu der Frage Stellung nehmen, inwieweit die in der mit der Juniorprofessorin/dem Juniorprofessor oder der Nachwuchsgruppenleiterin/dem Nachwuchsgruppenleiter verhandelten Evaluationsvereinbarung definierten Ziele (Anlage 2) erreicht worden sind und die Berufungsfähigkeit auf die jeweilige Professur wie auch die Erfüllung der Vorgaben des § 25 NHG gegeben sind. <sup>4</sup>Die Gutachtenden sind über die Befangenheitsgrundsätze zu belehren; § 2 gilt entsprechend. <sup>5</sup>Sie dürfen nicht an der Zwischenevaluation der jeweiligen Person mitgewirkt haben. <sup>6</sup>Die Gutachtenden erhalten hierfür neben dem Profilvertrag und dem Ausschreibungstext die Unterlagen gem. § 19 Abs. 4 Sätze 1-4.
- (2) <sup>1</sup>Die Tenure-Kommission gibt auf der Grundlage der in der mit der Juniorprofessorin/dem Juniorprofessor oder der Nachwuchsgruppenleiterin/dem Nachwuchsgruppenleiter verhandelten Evaluationsvereinbarung definierten Ziele (Anlage 2), der eingereichten Unterlagen, der Stellungnahme der Studiendekanin bzw. des Studiendekans und den zwei externen Gutachten gegenüber dem Fakultätsrat eine schriftliche Empfehlung einschließlich einer Begründung darüber ab, ob die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor gem. des Tenure Track berufen werden soll. <sup>2</sup>Die Erfüllung der Vorgaben gem. § 25 NHG sind hierbei darzustellen. <sup>3</sup>Erziehungs- und Pflegezeiten sind zu berücksichtigen. <sup>4</sup>Die Stellungnahmen der Gleichstellungsbeauftragten und der Schwerbehindertenvertretung sind einzuholen.
- (3) <sup>1</sup>Die Bewertung der erbrachten Leistungen und damit die Erfüllung der Kriterien der jeweiligen Phase der Professur obliegt der Tenure-Kommission. <sup>2</sup>Nur bei Juniorprofessuren ist die Erreichung der Habilitationsäquivalenz zu prüfen. <sup>3</sup>Die Prüfung hat auf die Gesamtleistung in der Zeit der Juniorprofessur zu erfolgen und obliegt der Tenure-Kommission.
- (4) Für die Beschlussfassungen gilt § 7 entsprechend.

### **§ 22 Berufung einer Professorin oder eines Professors auf Zeit auf eine Professur mit „Tenure Track“**

Wenn eine Professorin/ein Professor auf Zeit im Rahmen eines Tenure Track-Verfahrens auf eine Professur in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis berufen werden soll, finden die §§ 19 - 21 dieser Ordnung entsprechend Anwendung.

---

## **VI. Abschnitt: Sonstiges**

### **§ 23 Antrittsvorlesung**

<sup>1</sup>Jede neu berufene Professorin/jeder neu berufene Professor der Universität Vechta soll innerhalb eines Jahres nach der Ernennung bzw. Anstellung eine öffentliche Antrittsvorlesung halten, zu der die Dekanin/der Dekan der zuständigen Fakultät einlädt. <sup>2</sup>Zudem soll sich jede neu berufene Professorin/jeder neu berufene Professor nach dem Dienstantritt in einer der nächsten Senatssitzungen vorstellen, zu der sie/er vom Senatsvorsitz eingeladen wird. <sup>3</sup>In den Fällen der §§ 16 Abs. 4 a und b sowie 22 kann von diesen Verpflichtungen abgewichen werden.

### **§ 24 Schlussbestimmungen**

<sup>1</sup>Diese Verfahrensordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Vechta in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für Berufungsverfahren, deren Ausschreibungstexte nach diesem Tag vom Fachministerium genehmigt wurden bzw. von deren Ausschreibung durch Entscheidung des Fachministeriums nach diesem Tage abgesehen wurde. <sup>3</sup>Gleichzeitig treten die Verfahrensordnung zur Besetzung von Professuren vom 19.06.2013 (Amtliches Mitteilungsblatt 10/2013) und deren Änderung vom 02.10.2019 (Amtliches Mitteilungsblatt 19/2019) sowie darauf beruhende Verfügungen außer Kraft.

**Anlagen:**

- Anlage 1: Übersicht über den Inhalt der Berufungsakte
- Anlage 2: Evaluationskriterien
- Anlage 3: Inhalte Evaluationsbericht für Tenure-Tracks
- Anlage 4: Kurzprofil der Bewerberin/des Bewerbers
- Anlage 5: Schreiben des MWK vom 10.01.2007 über Berufungen von Professorinnen und Professoren
- Anlage 6: Empfehlungen der Wissenschaftlichen Kommission Niedersachsen zur Qualitätssicherung von Berufungsverfahren in Universitäten und Hochschulen vom März 2005
- Anlage 7: Empfehlungen des Wissenschaftsrates zur Ausgestaltung von Berufungsverfahren vom Mai 2005
- Anlage 8: Empfehlungen des Wissenschaftsrates zur Chancengleichheit von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern vom Juli 2007
- Anlage 9: Forschungsorientierte Gleichstellungs- und Diversitätsstandards der DFG vom Juni 2022

*Redaktioneller Hinweis: Die Anlagen 6 - 9 sind aus Gründen der Dokumentgröße nicht angefügt. Sie sind im Internet auf den Webseiten der jeweiligen Institutionen abrufbar und im Justizariat der Universität Vechta erhältlich.*

**Anlage 1: Übersicht über den Inhalt der Berufungsakte**

- (1) Inhaltsübersicht
- (2) Profilpapier
- (3) Freigabe der Professur
  - Erlass des Nds. Ministeriums für Wissenschaft und Kultur über die Genehmigung des Ausschreibungstextes mit Beschlüssen von
  - Fakultätsrat und
  - Präsidium über Ausschreibung und Profilpapier
- (4) Ausschreibungstext der Stelle
- (5) Gesamtübersicht der Bewerberinnen und Bewerber in Form einer nummerierten Tabelle
- (6) Kriterienkatalog zur Auswahl der einzuladenden Bewerberinnen und Bewerber
- (7) Begründung zur Erfüllung der Einstellungs Voraussetzungen und des Kriterienkatalogs oder Nennung der Ausschlussgründe der Bewerberinnen und Bewerber
- (8) Sämtliche Protokolle der Kommission und Anlagen zu den Protokollen (insbesondere Sitzungen, Anhörungen, Befangenheiten, Würdigung der Literatur)
- (9) Abschlussbericht über die Arbeit der Kommission
- (10) Vergleichende Gutachten / Würdigende Stellungnahmen
- (11) Beschluss des Fakultätsrats über die Bildung der Kommission (mit Anlagen wie Minderheitenvoten, Stellungnahmen)
- (12) Beschluss des Fakultätsrats über den Berufungs- / Bestellungs vorschlag (mit Anlagen wie Minderheitenvoten, Stellungnahmen)
- (13) Stellungnahme des Senates über den Berufungs- / Bestellungs vorschlag (mit Anlagen wie Minderheitenvoten, Stellungnahmen)
- (14) Beschluss des Präsidiums über den Berufungs- / Bestellungs vorschlag (mit Anlagen wie Minderheitenvoten, Stellungnahmen)
- (15) Unterlagen über die Beteiligung und etwaige Stellungnahmen
  - der Gleichstellungsbeauftragten,
  - der Schwerbehindertenvertretung und
  - ggf. des Zentrums für Lehrer\*innenbildung
- (16) Gesamtunterlagen der Vorgeschlagenen in der Reihenfolge ihrer Platzierung
- (17) Gesamtunterlagen der begutachteten Bewerberinnen oder Bewerber in alphabetischer Reihenfolge

**Anlage 2: Evaluationskriterien**

Die nachfolgend aufgeführten Kriterien sollen im Rahmen der Evaluation zur Bewertung der Leistung herangezogen werden. Sie sind von der Überlegung bestimmt, dass diese Kriterien im Interesse universitätsübergreifender Qualitätsstandards möglichst einheitlich zur Anwendung gelangen sollen. Den unterschiedlichen Fächerkulturen soll durch eine Ergänzung um fachspezifische Kriterien Rechnung getragen werden. Die aufgeführten Kriterien bieten daher einen möglichen Rahmen der Evaluation, der – abhängig vom jeweiligen Fach – erweitert oder eingegrenzt werden kann.

**(1) In Forschung und Transfer**

- nachhaltige wissenschaftliche Aktivitäten und deren Niederschlag insbesondere in (internationalen) Publikationen
- wissenschaftliche Kooperationen mit universitären und außeruniversitären Forschungseinrichtungen
- Bereitschaft und Fähigkeit zur interdisziplinären Forschung
- Vortrags- und Tagungsaktivität
- Drittmittelinwerbung
- Auszeichnungen

**(2) In Lehre und Studium**

- erfolgreiche Lehrtätigkeit, insbesondere bei der Betreuung von Studierenden
- Lehrveranstaltungsbewertung durch die Studierenden

**(3) In der Akademische Selbstverwaltung und außeruniversitäres Engagement**

- adäquates Engagement in der akademischen Selbstverwaltung
- Gutachtertätigkeit

**(4) Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses**

- Betreuung von Promovierenden, Post-Doktorandinnen und Post-Doktoranden

**(5) Management- und Führungskompetenz, Teamfähigkeit, Sozialkompetenz**

- Führungskompetenz
- Teamfähigkeit
- Sozialkompetenz

**Anlage 3: Inhalte Evaluationsbericht für Tenure-Track-Verfahren**

Die zu begutachtende Person beschreibt ihre bisherigen Leistungen im Bereich Forschung und Transfer, Lehre, Selbstverwaltung sowie Fort- und Weiterbildung in einem Selbstbericht. Sie stellt dar, inwieweit die im Freigabeantrag und in der Evaluationsvereinbarung definierten Ziele erreicht wurden. Der Bericht muss Ausführungen zu folgenden Bereichen enthalten:

**(1) Forschung und Transfer**

- Nennung und kurze Erläuterung der wichtigsten Forschungsthemen und -projekte,
- Publikationen im Berichtszeitraum,
- Konferenzen und Tagungen (eigene Vorträge oder Organisation),
- Darstellung der hochschulinternen sowie regionalen, nationalen und internationalen Kooperationen,
- Mitgliedschaften in wissenschaftlichen Gremien,
- Anträge auf Drittmittel sowie eingeworbene Drittmittel im Berichtszeitraum,
- Auszeichnungen und Preise im Berichtszeitraum,
- Transferaktivitäten (Wirtschaft, Verwaltung, Politik, Bildungswesen) bzw. Kooperation mit Praxisbereichen,
- Tätigkeit als Gutachtende für wissenschaftliche Zeitschriften, Drittmittelgeber o.a.

**(2) In Lehre und Studium**

- Kurze Erläuterung zur Einbindung in die Lehre,
- Nennung der durchgeführten Lehrveranstaltungen und kurze Darstellung der Lehrinhalte,
- Auseinandersetzung mit den Ergebnissen der Lehrevaluationen,
- Erläuterung der Lehrformen, angewandte Didaktik und Methodik, Medieneinsatz,
- Erarbeitung von Lehr- und Studienmaterialien,
- Beratung, Betreuung und weitere Förderung der Studierenden,
- Einbindung in Prüfungen,
- Betreuung von Bachelor- und Masterarbeiten,
- Teilnahme an hochschuldidaktischen Fort- oder Weiterbildungen

**(3) In der Akademische Selbstverwaltung und außeruniversitäres Engagement**

- Mitwirkung in Gremien und Kommissionen, Ämter (in der Fakultät, in Instituten oder auf zentraler Ebene),
- Gutachtertätigkeiten,
- Entwicklung von Studiengängen, Curricula und Strukturplanungen

**(4) Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses**

- Betreuung von Promotionen bzw. Aktivitäten zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses

**(5) Management- und Führungskompetenz, Teamfähigkeit, Sozialkompetenz**

- Teilnahme an entsprechenden Fort- und Weiterbildungen,
- Erfahrungen im Projektmanagement,
- ggf. eigene Führungskonzepte, Teamentwicklungsmaßnahmen

**Anlage 4: Kurzprofil der Bewerberin / des Bewerbers**

<b>Mindestinhalt</b>	
Name, Vorname, Titel	
Derzeitige Position	
Adresse / Telefon / E-Mail	
Schwerbehinderung	
Habilitation (Fachgebiet, Ort, Datum, Thema)	
Promotion (Doktorgrad, Ort, Datum, Thema, Note)	
<b>Weitere Inhalte je nach Fakultät und / oder Verfahren individuell anzupassen</b>	
<i>Forschungsschwerpunkte/ Forschungsthematik</i>	
<i>Drittmittel / Projekteinwerbungen der vergangenen xx Jahre; bitte Anzahl der bewilligten Projekte sowie die Gesamtsumme der Drittmittel angeben; bei Teilprojekten soll nur der Eigenanteil angegeben werden</i>	
<i>Lehre: Vorlesungen, Seminare, Praktika (was, seit wann)</i>	
<i>Zusätzliche Qualifikationen, Hochschuldidaktische Weiterbildungen ...</i>	
<i>Auszeichnungen, Preise</i>	
<i>Administrative Erfahrung / Leitungserfahrung</i>	

**Anlage 5: Schreiben des MWK vom 10.01.2007 über Berufungen von Professorinnen und Professoren**

Durchschrift



Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur  
Postfach 2 51, 30002 Hannover

Niedersächsisches Ministerium  
für Wissenschaft und Kultur

Präsidentin der  
Hochschule für  
Bildende Künste Braunschweig  
Frau Barbara Straka  
Johannes-Selenka-Platz 1

38118 Braunschweig

Präsident der  
Fachhochschule  
Braunschweig/Wolfenbüttel  
Herrn Prof. Dr. Wolf-Rüdiger Umbach  
Salzdahlumer Str. 46/48

38302 Wolfenbüttel

Präsident der  
Fachhochschule Hannover  
Herrn Prof. Dr.-Ing. Werner Andres  
Ricklinger Stadtweg 118

30459 Hannover

Präsident der  
Medizinischen Hochschule Hannover  
Herrn Prof. Dr. Dieter Bitter-Suermann  
Cari-Neuberg-Str. 1

30625 Hannover

Präsident der Fachhochschule  
Hildesheim/Holzwinden/Göttingen  
Herrn Prof. Dr. Martin Thren  
Hohnsen 4

31134 Hildesheim

Präsident der  
Technischen Universität  
Braunschweig  
Herrn Prof. Dr.-Ing. Jürgen Hesselbach  
Pockelsstr. 14

38106 Braunschweig

Präsident der  
Technischen Universität  
Clausthal  
Herrn Prof. Dr. Edmund Brandt  
Adolph-Roemer-Str. 2 a

38678 Clausthal-Zellerfeld

Präsident der Hochschule  
für Musik und Theater Hannover  
Herrn Dr. Rolf Klieme  
Emmichplatz 1

30175 Hannover

Präsident der  
Universität Hannover  
Herrn Prof. Dr.-Ing. Erich Barke  
Welfengarten 1

30167 Hannover

Präsident der  
Universität Oldenburg  
Herrn Prof. Dr. Uwe Schneidewind  
Ammerländer Heerstraße 114 – 118

26129 Oldenburg

Dienstgebäude u. Paketschrift  
Leibnazer 9, 30169 Hannover  
Stadtbahnstr.  
Ulfen 10 u. 17, Cleverstr.

Telefon  
(0511) 120-0  
Telefax  
(0511) 120-2201 oder  
(0511) 120-52-Durchwahl

E-Mail  
Poststelle@mwk.niedersachsen.de

Überweisung an das  
Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur  
Konto 155 022 304 Nord. Landesbank Hannover  
(BLZ 251 201 00)

MWK402.de

- 2 -

Präsidentin der  
Fachhochschule  
Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven  
Frau Vera Dominke  
Constantiaplatz 4  
26723 Emden

Präsidentin der  
Hochschule Vechta  
Frau Prof. Dr. Marianne Assenmacher  
Driverstraße 22  
49377 Vechta

**nachrichtlich:**  
Präsident der  
Georg-August-Universität Göttingen  
Stiftung öffentlichen Rechts  
Herrn Prof. Dr. Kurt von Figura  
Wilhelmplatz 1  
37073 Göttingen

Präsident der Tierärztlichen Hochschule  
Hannover  
Stiftung des öffentlichen Rechts  
Herrn Prof. Dr. Gerhard Greif  
Bünteweg 2  
30559 Hannover

Präsident der Universität Lüneburg  
Stiftung des öffentlichen Rechts  
Herrn Prof. Dr. Sascha Spoun  
Scharnhorststraße 1  
21335 Lüneburg

Vorsitzender des Stiftungsrats  
der Georg-August-Universität  
Göttingen  
Herrn Dr. Wilhelm Krull  
VolkswagenStiftung.  
Kastanienallee 35  
30519 Hannover

Präsident der  
Universität Osnabrück  
Herrn Prof. Dr. Claus Rollinger  
Neuer Graben/Schloß  
49074 Osnabrück

Vorstand Forschung und Lehre  
des Bereichs Humanmedizin  
Herrn Prof. Dr. Cornelius Frömmel  
Robert-Koch-Str. 42  
37075 Göttingen

Präsident der Universität Hildesheim  
Stiftung des öffentlichen Rechts  
Herrn Prof. Dr. Wolfgang-Uwe Friedrich  
Marienburger Platz 22  
31141 Hildesheim

Präsident der Fachhochschule Osnabrück  
Stiftung des öffentlichen Rechts  
Herrn Prof. Dr. Erhard Mielenhausen  
Caprivistraße 30 A  
49076 Osnabrück

Vorsitzender des Ausschusses Humanme-  
dizin des Bereichs Humanmedizin der Uni-  
versität Göttingen  
Herrn Prof. Dr. Eugen Hauke  
Robert-Koch-Str. 42  
37075 Göttingen

- 3 -

Vorsitzender des Stiftungsrats der Tierärztlichen Hochschule Hannover  
Herrn Dr. Günter Paul  
Darmstädter Landstr. 125

60598 Frankfurt a.M.

Vorsitzender des Stiftungsrats der Universität Lüneburg  
Herrn Dipl.-Volkswirt Jens Petersen  
c/o Geschäftsstelle des Stiftungsrates  
Scharnhorststraße 1

21335 Lüneburg

Vorsitzender des Stiftungsrats der Universität Hildesheim  
Herrn Dr. Jürgen Stark  
Marienburger Platz 22

31141 Hildesheim

Vorsitzender des Stiftungsrats der Fachhochschule Osnabrück  
Herrn Rainer Thieme  
Albrechtstr. 36

49076 Osnabrück

10.01.2007

Sehr geehrte Damen und Herren,

die am 1. Januar 2007 in Kraft getretene Novelle zum Niedersächsischen Hochschulgesetz eröffnet in § 48 Abs. 2 NHG dem Fachministerium die Möglichkeit, seine „Befugnisse zur Berufung der Professorinnen und Professoren jeweils befristet auf drei Jahre auf die Hochschule zu übertragen“.

Im Fall der Übertragung entscheidet das Präsidium im Einvernehmen mit dem Hochschulrat über die Berufung.

Mit dieser Vorschrift wird die Autonomie der Hochschulen in staatlicher Trägerschaft in ihrem Kerngeschäft entscheidend vervollständigt.

Auf der anderen Seite bleibt die unverzichtbare staatliche und politische Aufgabe bestehen und verstärkt sich mit zunehmender Autonomie der Hochschulen, eine Landeshochschulplanung zu betreiben, die ihrerseits die Entwicklungsplanung der einzelnen Hochschulen in den Blick nehmen muss (§ 1 Abs. 3 NHG).

Das wichtigste Ziel der Hochschulpolitik in Niedersachsen besteht darin, die nationale und – wie die Evaluationsberichte der Wissenschaftlichen Kommission Niedersachsen eindrucksvoll gezeigt haben – in vielen Bereichen auch internationale Wettbewerbsfähigkeit der niedersächsischen Hochschulen für die Zukunft zu sichern.

- 4 -

Es ist dazu unverzichtbar, dass jede Hochschule auf der Basis ihrer spezifischen wissenschaftlichen Kompetenzen fakultätsübergreifend ein zukunftsorientiertes eigenständiges Profil unter klarer Prioritätensetzung in Forschung, Lehre und Weiterbildung entwickelt.

Zur Wettbewerbsfähigkeit der Hochschulen gehört auch, dass sich Hochschulen als Institutionen für Kooperationen mit anderen Hochschulen und Forschungseinrichtungen öffnen und im Interesse ihrer eigenen Entwicklung strategische Allianzen bilden müssen. Deshalb stellt die NHG-Novelle im § 36 a gemeinsame Einrichtungen von Kooperationspartnern auf eine sichere rechtliche Grundlage.

Für hochschulübergreifende Kooperationen muss auch die Optimierungskomponente des HOK vom 21.10.2003 vollständig umgesetzt werden.

Es ist anzuerkennen, dass die Hochschulen, wie sich aus den Zwischenbegutachtungen der einzelnen Fächer durch die WKN ergibt, Anstrengungen in diese Richtung unternommen haben. Erste Erfolge sind zwar sichtbar. Aber es gilt, noch erhebliche Defizite auszugleichen.

So hat die WKN in ihrem Bericht zu den „Perspektiven der Natur- und Ingenieurwissenschaften in Niedersachsen“ vom März 2006 Folgendes ausgeführt:

„Eine hochschulübergreifende Abstimmung in Zusammenarbeit bis hin zur gemeinsamen Schwerpunktbildung ist in Niedersachsen nur in Ansätzen vorhanden. Hier besteht zukünftig ein großer Handlungsbedarf.“

„Als langfristiges Ziel der Ingenieur- und Naturwissenschaften wurde die Weiterentwicklung des Consortium Technicum bis hin zu einer „Niedersächsischen Technischen Hochschule“ (NTH) formuliert. Das Consortium Technicum ... ist jedoch in seiner jetzigen Form noch wenig leistungsfähig.“

„In einer landesweiten Diskussion müssen innovative und komplexe Themen und Forschungsfelder identifiziert werden, die nur fächer- und standortübergreifend bearbeitet werden können“. (Protokoll der Sitzung vom 13.03.2006)

Im Abschlussbericht der WKN „Geisteswissenschaften Niedersachsen“ vom September 2006 heißt es:

- 5 -

„Allerdings bereitet auch die Umsetzung kostenneutraler Strategien (z.B. Umstrukturierung und Verlagerung) innerhalb der Hochschulen zum Teil Probleme. Vielfach besteht ein Konflikt zwischen der Autonomie von Fächern und Fakultäten einerseits und dem gesamtuniversitären Interesse sowie den von der Universität verfolgten Zielen (z.B. hinsichtlich der Schwerpunktsetzung) andererseits. Hier gilt es, vorhandene und zum Teil nachvollziehbare Eigeninteressen zu überwinden und verkrüstete Strukturen aufzulösen.“

Für die Entwicklungsplanung und Schwerpunktbiidung einer Hochschule, die über die Grenzen einer Fakultät und der Hochschule hinaus gehen soll, hat die Besetzung der Professorenstellen eine strategische Bedeutung; Berufungsentscheidungen gehören zu den wichtigsten „investiven“ Maßnahmen, da sie langfristig Personal- und Investitionsmittel in einer Größenordnung von durchschnittlich über 2 Mio. Euro binden.

Es ist daher folgerichtig, wenn die Entwicklungsplanung der Hochschulen mit der Denomination der Professuren unterlegt wird, weil nur so ein stimmiges Gesamtkonzept erreichbar ist, dessen Passfähigkeit mit der Landeshochschulentwicklungsplanung nachvollzogen werden kann.

In den Fachhochschulen muss die Entwicklungsplanung die verschiedenen Standorte mit ihrem jeweiligen Profil einschließen.

Die WKN ist bereit, die Hochschulen bei der konzeptionell zu erarbeitenden Schwerpunktsetzung und Profilbildung sowie auch bei der Erarbeitung einer hochschulübergreifenden Strukturplanung zu unterstützen. Damit wird eine neue Dimension wissenschaftsgeleiteter Landeshochschulplanung eröffnet.

Über die Freigabe von Professorenstellen wird wie bisher zu entscheiden sein.

In diesen Zusammenhängen ist auch die Übertragung des Berufungsrechts auf die Hochschulen zu sehen; Ziel muss es dabei stets sein, ein Höchstmaß an Qualitätssicherung zu erreichen und internationale Standards einzuhalten.

Die Wissenschaftliche Kommission Niedersachsen hat im März 2005 Empfehlungen zur Qualitätssicherung von Berufungsverfahren veröffentlicht. Auch der Wissenschaftsrat hat im Mai 2005 Empfehlungen zur Ausgestaltung von Berufungsverfahren verabschiedet.

- 6 -

Diese Empfehlungen müssen stärker als bisher Beachtung finden; im Folgenden werden beispielhaft einige zentrale Punkte benannt, die nach den hier vorliegenden Erfahrungen verbesserungsbedürftig erscheinen:

1. In Vorbereitung der Ausschreibung müssen die Fakultäten ein Profilpapier erstellen, das die relevanten inhaltlichen Eckdaten der Professur im Hinblick auf das übergreifende Strukturkonzept festlegt (WKN a.a.O., S. 9).  
Dazu gehören in der Regel auch die Festlegung auf eine Wertigkeit von W 3 oder W 2, eine Auseinandersetzung mit den Möglichkeiten von Kooperationen innerhalb und außerhalb der Hochschule sowie eine Aussage zum Ausstattungsbedarf.  
Die Empfehlungen der WKN zur jeweiligen Ausrichtung der Professur sollen beachtet werden.  
Für die Besetzung von W 3- und W 2- Stellen im Bereich der Lehrerbildung sind „zusätzliche wissenschaftliche Leistungen“ (§ 25 Abs. 1 Ziffer 4 NHG) – mindestens auch – in der jeweiligen Fachdidaktik zu fordern.
2. Wegen der strategischen Bedeutung der Besetzung einer Professur ist es erforderlich, die Hochschulleitung in geeigneter Weise zum frühestmöglichen Zeitpunkt in das Berufungsgeschehen einzubinden. Aufgabe der Hochschulleitung wird es sein, die für eine professionelle Bewältigung erforderlichen Voraussetzungen innerhalb der Hochschule zu schaffen. Dafür ist die Bestellung eines „Berufungsbeauftragten“ (WissRat a.a.O., S. 51) geeignet oder die Übertragung dieser Aufgabe an ein (nebenamtliches) Mitglied des Präsidiums. Damit kann auch erreicht werden, dass sich die Berufungskommission an einheitlichen Qualitätsstandards orientieren.
3. Der untereinander abzustimmenden Entwicklungsplanung der Hochschulen dient es, wenn in der Berufungskommission auch Nachbarfakultäten sowie ein bis zwei Fachvertreter aus anderen (benachbarten) Hochschulen, jeweils mit Stimmrecht, beteiligt werden (WissRat a.a.O., S. 54, WKN a.a. O., S. 11).  
Nach § 26 Abs. 2 Satz 3 NHG in der ab 01.01.2007 geltenden Fassung ist die Mitwirkung externer HochschullehrerInnen zu gewährleisten.

- 6 -

Diese Empfehlungen müssen stärker als bisher Beachtung finden; im Folgenden werden beispielhaft einige zentrale Punkte benannt, die nach den hier vorliegenden Erfahrungen verbesserungsbedürftig erscheinen:

1. In Vorbereitung der Ausschreibung müssen die Fakultäten ein Profilpapier erstellen, das die relevanten inhaltlichen Eckdaten der Professur im Hinblick auf das übergreifende Strukturkonzept festlegt (WKN a.a.O., S. 9).  
Dazu gehören in der Regel auch die Festlegung auf eine Wertigkeit von W 3 oder W 2, eine Auseinandersetzung mit den Möglichkeiten von Kooperationen innerhalb und außerhalb der Hochschule sowie eine Aussage zum Ausstattungsbedarf.  
Die Empfehlungen der WKN zur jeweiligen Ausrichtung der Professur sollen beachtet werden.  
Für die Besetzung von W 3- und W 2- Stellen im Bereich der Lehrerbildung sind „zusätzliche wissenschaftliche Leistungen“ (§ 25 Abs. 1 Ziffer 4 NHG) – mindestens auch – in der jeweiligen Fachdidaktik zu fordern.
2. Wegen der strategischen Bedeutung der Besetzung einer Professur ist es erforderlich, die Hochschulleitung in geeigneter Weise zum frühestmöglichen Zeitpunkt in das Berufungsgeschehen einzubinden. Aufgabe der Hochschulleitung wird es sein, die für eine professionelle Bewältigung erforderlichen Voraussetzungen innerhalb der Hochschule zu schaffen. Dafür ist die Bestellung eines „Berufungsbeauftragten“ (WissRat a.a.O., S. 51) geeignet oder die Übertragung dieser Aufgabe an ein (nebenamtliches) Mitglied des Präsidiums. Damit kann auch erreicht werden, dass sich die Berufungskommission an einheitlichen Qualitätsstandards orientieren.
3. Der untereinander abzustimmenden Entwicklungsplanung der Hochschulen dient es, wenn in der Berufungskommission auch Nachbarfakultäten sowie ein bis zwei Fachvertreter aus anderen (benachbarten) Hochschulen, jeweils mit Stimmrecht, beteiligt werden (WissRat a.a.O., S. 54, WKN a.a. O., S. 11).  
Nach § 26 Abs. 2 Satz 3 NHG in der ab 01.01.2007 geltenden Fassung ist die Mitwirkung externer HochschullehrerInnen zu gewährleisten.

- 8 -

Gutachter sind auf vorstehende Punkte in geeigneter Weise hinzuweisen und zu bitten, im Rahmen ihrer Begutachtung sich zu etwaigen Verbindungen im vorstehenden Sinne zu erklären.

6. Die aus der Praxis zu besetzenden Professuren an Fachhochschulen haben bisweilen ein Bewerberpotential, das aufgrund seiner beruflichen Tätigkeit (z.B. Firmengeheimnisse) gehindert gewesen ist, in der Fachwelt durch Veröffentlichungen oder durch Teilnahme an Tagungen und Kongressen wissenschaftlich wahrgenommen zu werden. In diesen Fällen können auch Gutachten von Doktorvätern/-müttern herangezogen werden, wenn es sich nachvollziehbar um ein sowohl unabhängiges als auch aussagekräftiges Gutachten handelt. Aussagekräftig ist es insbesondere dann, wenn es über das Gutachten zur Doktorarbeit deutlich hinausgeht. Sofern BewerberInnen publiziert haben, kann erwartet werden, dass die Publikationen zumindest einem Gutachter, der die notwendige Distanz zum/zur zu Begutachtenden hat, zur Begutachtung vorgelegt werden. Dies kann selbstverständlich auch ein(e) Professor(in) an einer Fachhochschule sein.
7. Die Leistungsbewertung in der Lehre muss künftig unbedingt eine deutlich größere Rolle spielen. Studierende und die Studiendekane sind daher zu beteiligen. Zu denken ist hierbei z. B. daran, von Bewerberinnen/Bewerbern nicht nur eine Probevorlesung, sondern möglicherweise eine ergänzende Probeseminarveranstaltung o. ä. zu erbitten. Im Einzelnen verweise ich auf die Empfehlungen des Wissenschaftsrats (a.a.O., S. 61 ff) und diejenigen der WKN (a.a. O., S. 12). Auch ist der Beschluss der KMK zur Qualitätssicherung in der Lehre vom 22.09.2005 zu berücksichtigen.
8. Der Berufungsvorschlag muss erkennen lassen, wie die Bewerbungen nach den **vorher** festgelegten Auswahlkriterien bewertet worden sind, und die Abwägung der wissenschaftlichen und pädagogischen Qualifikation insbesondere nach § 25 NHG nachvollziehbar darlegen.  
Es versteht sich von selbst, dass der Beschluss der Berufungskommission über die Reihung der Bewerberinnen und Bewerber erst am Abschluss des Verfahrens, insbesondere **nach** Einholung der auswärtigen Gutachten gefasst werden kann.

- 9 -

Die Nichtberücksichtigung von Bewerberinnen und Bewerbern, insbesondere derjenigen Personen, die zu Vorstellungsgesprächen eingeladen worden sind, ist zu begründen.

9. Abschließend darf ich noch auf die besonderen Möglichkeiten der „aktiven Rekrutierung“ (WKN a.a.O., S. 10), der Vorauswahl aufgrund eines thematisch entsprechend ausgerichteten Symposiums (WissRat a.a.O., S. 58) und auch des „Außerordentlichen Berufungsverfahrens“ (WissRat a.a.O., S. 65) hinweisen. Die grundsätzliche Ausschreibungspflicht (§ 26 NHG) wird dadurch nicht berührt; die Transparenz der Verfahren darf nicht beeinträchtigt werden.
10. Die Erfüllung des Gleichstellungsauftrags der Hochschulen (§ 3 Abs. 3 NHG) ist in jedem Stadium des Verfahrens ein Qualitätskriterium für das gesamte Berufungsverfahren (WKN a.a.O., S. 13).  
Die Empfehlung des Wissenschaftsrats (a.a.O., S. 63), für das persönliche Kennenlernen der Kandidatinnen und Kandidaten trotz aller Schwierigkeiten deutlich mehr Zeit einzubringen, halte ich für sehr bedenkenswert.

Den Hochschulen in Trägerschaft einer Stiftung öffentlichen Rechts empfehle ich, entsprechend zu verfahren.

Auf der Grundlage dieser Rahmenbedingungen beabsichtige ich, auf Antrag von Hochschulen in staatlicher Trägerschaft das Berufungsrecht gem. § 48 Abs. 2 NHG frühestens zum Sommersemester 2008 zu übertragen.

Mit freundlichen Grüßen

